Anlage zur Erhebung der Daten gemäß Art. 14 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung

Die Daten sind auf Anforderung der Zulassungsbehörde mit dem Zulassungsantrag vorzulegen.

Hochstzahl der Tiere pro Stunde für jede Schlachtlinie		
Schlachtlinie (jeweils bezeichnen)	Höchstzahl Tier	re (je Tierart) / Stunde
		. V
		<u> </u>
	<u>[</u>	
2. Kategorien und Gewichtsklassen der Tiere, für die Geräte zur Ruhigstellung oder Betäubung eingesetzt werden können:		
		-
3. Höchstkapazität jeder Stallung (Stallung benennen und Kapazität je Tierart angeben):		
Ort, Datum Unters	ach wift	ame, Vorname in Druckbuchstaben
Ort, Datum Unters	MITTER N	ame, vorname in Druckbuchstaben

Verantwortlicher Lebensmittelunternehmer

bzw. vertretungsberechtigte Person(en)

Verantwortlicher Lebensmittelunternehmer

bzw. vertretungsberechtigte Person(en)